

[AZA]
C 37/00 Md

IV._Kammer

Bundesrichter Borella, Rüedi und Bundesrichterin Leuzinger;
Gerichtsschreiber Signorell

Urteil_vom_16._März_2000

in Sachen

J. _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt
I. _____,
gegen

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Lagerhaus-
strasse 19, Winterthur, Beschwerdegegner,

A.- Mit Verfügung vom 3. August 1999 stellte das Amt
für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich J. _____ für
14 Tage in der Anspruchsberechtigung ein.

B.- Beschwerdeweise liess J. _____ die Aufhebung der
Einstellungsverfügung beantragen. Sodann ersuchte er um Ge-
währung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes.

Mit Zwischenverfügung vom 13. Januar 2000 wies das So-
zialversicherungsgericht des Kantons Zürich das Gesuch um
unentgeltliche Prozessführung mangels genügender Substanzi-
ierung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ab
(Ziffer 1) und ordnete einen zweiten Schriftenwechsel
(Ziffer 2) an.

C.- Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde lässt J. _____
beantragen, Ziff. 1 der Zwischenverfügung sei dahingehend
abzuändern, dass ihm ein unentgeltlicher Rechtsbeistand für
das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht des Kan-
tons Zürich beizugeben sei. Im Weiteren verlangt er auch
für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsge-
richt einen unentgeltlichen Rechtsbeistand.
Das Sozialversicherungsgericht verzichtet auf eine
Stellungnahme.

Das_Eidg._Versicherungsgericht_zieht_in_Erwägung:

1.- Der kantonale Entscheid über die Verweigerung der
unentgeltlichen Rechtspflege gehört zu den Zwischenverfü-
gungen, die einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil be-
wirken können. Er kann daher selbstständig mit Verwaltungs-
gerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsge-
richt angefochten werden (Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit
Art. 45 Abs. 1 und 2 lit. h VwVG sowie Art. 97 Abs. 1 und
128 OG; BGE 100 V 62 Erw. 1, 98 V 115).

Da es sich beim angefochtenen Entscheid nicht um die
Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen
handelt, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nur zu
prüfen, ob der vorinstanzliche Richter Bundesrecht verletzt
hat, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Er-
messens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offen-
sichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung
wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt worden ist
(Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie
Art. 105 Abs. 2 OG).

2.- Nach der Rechtsprechung (BGE 114 V 229 Erw. 3b mit Hinweisen) besteht in allen Zweigen der bundesrechtlichen Sozialversicherung auch für das kantonale Beschwerdeverfahren ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung. Er gilt also selbst dort, wo weder die kantonale noch die bundesrechtliche (z.B. Arbeitslosenversicherung) Verfahrensordnung einen solchen vorsehen. Ob und unter welchen Voraussetzungen in einem kantonalen Beschwerdeverfahren im Arbeitslosenversicherungsbereich ein Anspruch besteht, beurteilt sich nach Bundesrecht (BGE 110 V 362 Erw. 1b).

3.- a) Die Vorinstanz lehnte das Gesuch für die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes mangels hinreichender Substanziierung ab. Der Beschwerdeführer habe zwar innert - zweimal verlängerter - Frist das Formular "Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung" eingereicht. Doch habe er es unterlassen, die verlangten Angaben der Gemeindebehörde einzuholen, eine Abrechnung der Arbeitslosenkasse oder der Fürsorgebehörde und den Mietvertrag einzureichen.

b) Der Beschwerdeführer rügt aktenwidrige tatsächliche Annahmen der Vorinstanz, es liege keine Abrechnung der Arbeitslosenkasse vor und es könnten die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einerseits und die monatlichen Ausgaben andererseits nicht hinreichend festgestellt werden. Bei den Akten liege eine Abrechnung der Arbeitslosenkasse, aus welcher sich ergebe, dass der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung am 30. Juli 1999 geendet habe. Das Beharren auf einem Stempel der Gemeinde sei ein überspitzter Formalismus. Sodann sei aktenmässig belegt, dass der Gesuchsteller von seiner schweizerischen Ehefrau getrennt lebe und deshalb quellensteuerpflichtig sei. Unberücksichtigt gelassen habe die Vorinstanz zudem, dass dem Beschwerdeführer im parallel verlaufenden Ehescheidungsprozess die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden sei, obschon seine finanziellen Verhältnisse im damaligen Zeitpunkt noch eher besser gewesen seien. Die Behauptung, die Bedürftigkeit sei zu wenig belegt, widerspreche daher der Aktenlage diametral. Sofern das kantonale Gericht ergänzende oder weitere Angaben als unerlässlich betrachte, wäre sie verpflichtet gewesen, eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Sodann verletze die Vorinstanz die Beweisregeln, wenn sie verlange, dass der Beweis des Nichtvorliegens eines Einkommens zu führen sei.

c) Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, dass vorliegend die prozessuale Bedürftigkeit nicht hinreichend belegt ist. Dass der Beschwerdeführer einkommenslos sei soll, ergibt sich aus den Akten entgegen seiner Darstellung nicht. Vielmehr bestehen Hinweise dafür, dass er Mittel aus der kantonalen Arbeitslosenhilfe beziehen könnte (vgl. Mitteilungssatz der Meldung der Arbeitslosenkasse GBI vom 3. August 1999), worauf im angefochtenen Entscheid deutlich hingewiesen wird ("eine Abrechnung der Arbeitslosenkasse oder der Fürsorgebehörden"). Unbelegt ist auch die Behauptung des Beschwerdeführers, er unterliege der Quellensteuerpflicht. Über beide Punkte könnte die Gemeindebehörde Auskunft geben, weshalb schon aus diesen Überlegungen nicht zu beanstanden ist, dass auf einer Bestätigung der Angaben durch die Gemeinde beharrt wird. Ein überspitzter Formalismus liegt darin nicht. Nicht belegt sind unbestrittenermas-

sen die Mietzinskosten, aber auch die behaupteten Auslagen für Telefon und Fernsehen.

Soweit die Vorinstanz die geltend gemachte prozessuale Bedürftigkeit daher zwar zu Recht als nicht belegt behandelt, ohne indessen diesbezüglich zusätzliche Abklärungen vorzunehmen, namentlich auch ohne den Beschwerdeführer zur näheren Substanziierung aufzufordern, hat sie aber den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt (Art. 105 Abs. 2 OG; nicht veröffentlichtes Urteil K. vom 14. April 1998 [U 6/98]), weshalb Ziff. 1 der Verfügung vom 13. Januar 2000 aufzuheben ist.

4.- Gemäss Praxis (SVR 1994 IV Nr. 29 S. 76 Erw. 4) werden in Verfahren, welche die Frage der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das kantonale Gerichtsverfahren zum Gegenstand haben, keine Gerichtskosten erhoben. Zuzufolge Obsiegens steht dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu (Art. 159 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG). Diese geht zu Lasten des Kantons Zürich, da der Gegenpartei im Verfahren um die Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung keine Parteistellung zukommt (RKUV 1994 Nr. U 184 S. 78 Erw. 5). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung im Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht gegenstandslos.

Demnach_erkenn_t_das_Eidg._Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass Dispositiv-Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung vom 13. Januar 2000 aufgehoben und die Sache an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich zurückgewiesen wird, damit dieses, nach erfolgter Aktenergänzung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung neu entscheide.

II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

III. Der Kanton Zürich hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2500.- zu bezahlen.

IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitslosenversicherung, Zürich, dem Staatssekretariat für Wirtschaft und dem Kanton Zürich zugestellt.

Luzern, 16. März 2000

Im Namen des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts
Der Präsident der IV. Kammer:

Der Gerichtsschreiber: